

Franchisenehmer einer Nachhilfeeinrichtung ist rentenversicherungspflichtig

NEWS 01.06.2022 Rentenversicherung



Haufe Online Redaktion

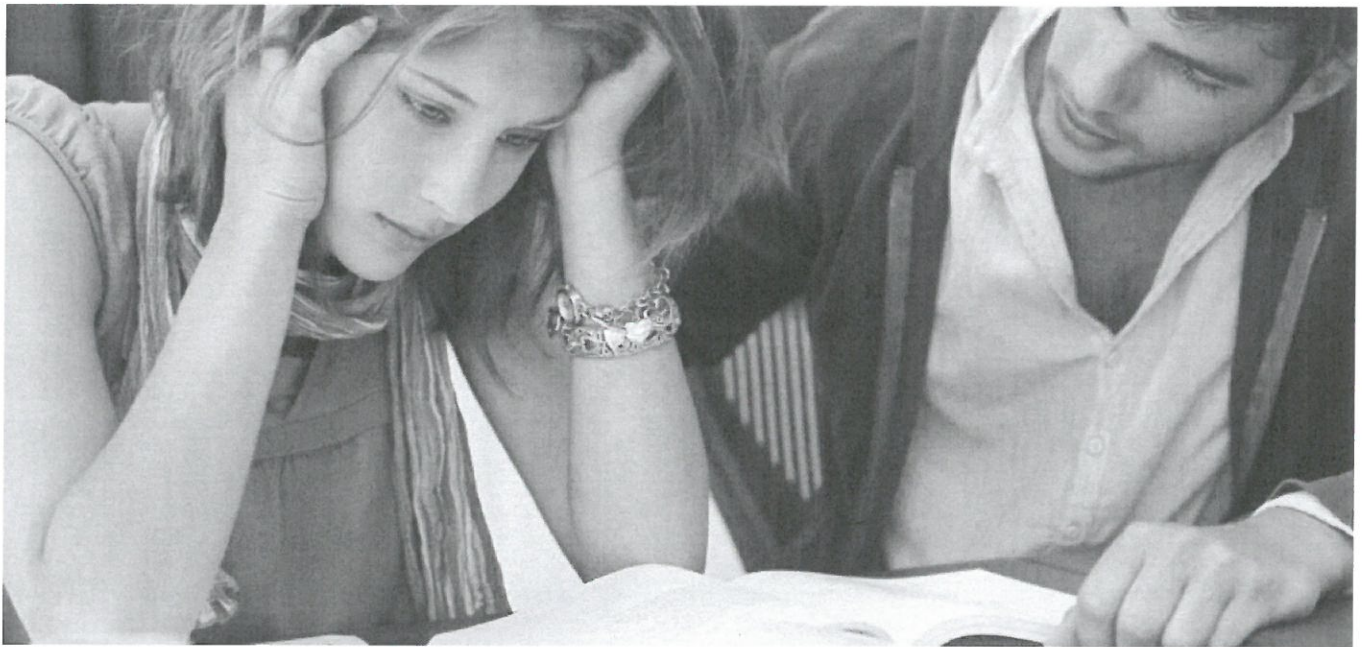


Bild: Corbis

Lehrerinnen und Lehrer, die eine Nachhilfeeinrichtung betreiben und dort selbst unterrichten unterliegen der Rentenversicherungspflicht.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat entschieden, dass die soziale Schutzbedürftigkeit von Ein-Mann-Franchisenehmern nicht auf dem vertriebenen (materiellen oder immateriellen) Produkt, sondern auf der Macht- und Interessenkonstellation des Franchisevertrags beruht.

Geklagt hatte ein Lehrer, der dem beklagten Rentenversicherungsträger mitteilte, dass er eine Nachhilfeeinrichtung betreibe und dort selbst unterrichte. Der Schwerpunkt liege nicht im Unterricht, sondern in der Organisation und Verwaltung. Der Rentenversicherungsträger stellte daraufhin die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Rentenversicherung fest. Die dagegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht Köln zunächst ab.

LSG bestätigt Rentenversicherungspflicht

Das LSG hat nun die Berufung des Lehrers zurückgewiesen. In der Gesamtschau sei er genau der Franchisenehmer (FN), der als sogenannter „kleiner Selbstständiger“ über die Regelung des § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI gegen drohende Altersarmut abgesichert werden solle. Maßstab sei

das nach den Regelungen des Franchisevertrags (FV) verbleibende Ausmaß der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und des unternehmerischen Gestaltungsspielraums. Nach dem Inhalt des (auch von den Vertragsparteien so gelebten) FV habe der Kläger als FN weder rechtlich noch faktisch in nennenswertem Umfang unternehmerisch tätig werden können. Die Anmietung der Unterrichtsräume sei von der Zustimmung des Franchisegebers (FG) ebenso abhängig wie eine Verlagerung des Standorts innerhalb des Vertragsgebiets. Die Einrichtung und Ausgestaltung der Räume richte sich nach den Vorgaben des FG. Es sei dem FN untersagt, die Räume zu anderen (z.B. unternehmerischen) Zwecken zu nutzen. Die Erbringung konkurrierender Dienstleistungen sei ihm nicht erlaubt. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung seines Angebots sei der FN verpflichtet, die Kurse auf der Grundlage des vom FG überlassenen Knowhows anzubieten, durchzuführen und dabei dessen Konzept zu übernehmen. Der FG sei zu Kontrollbesuchen und Einsicht in die Betriebsunterlagen berechtigt. Der Kläger müsse schließlich weit mehr als 40 Prozent seiner Einnahmen abführen und sei an diese Vereinbarung für die Vertragslaufzeit von 10 Jahren gebunden, was seine wirtschaftliche Abhängigkeit unterstreiche.



Hinweis: LSG NRW, Urteil v. 9.2.2022, L 3 R 662/21

LSG Nordrhein-Westfalen